

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Engineering of Socio-Technical Systems (M.Sc.)“  
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 03.05.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Engineering of Socio-Technical Systems (M.Sc.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 18.04.2018 (Amtliche Mitteilungen 014/2018 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

**1. In § 2 Absatz 1 wird der Satz**

„Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Psychologie oder Kognitionswissenschaften, wenn es Kompetenzen in den Bereichen Psychologie oder Kognitionswissenschaften im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, darunter mindestens 5 Leistungspunkte in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik, 5 Leistungspunkte experimentalpsychologisches Praktikum, 10 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine Psychologie und 5 Leistungspunkte im Bereich Biologische Psychologie/Neurowissenschaft vermittelt hat.“

ersetzt durch

„Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Psychologie oder Kognitionswissenschaften, wenn es Kompetenzen in den Bereichen Psychologie oder Kognitionswissenschaften im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, darunter mindestens 5 Leistungspunkte in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik, 5 Leistungspunkte in experimenteller Psychologie, 6 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine/Kognitive Psychologie und 5 Leistungspunkte im Bereich Biologische Psychologie/Neurowissenschaft vermittelt hat.“

**2. In § 2 Absatz 1 wird der Satz**

„Ein vorangegangenes Studium der Wirtschaftsinformatik gilt als fachlich geeignet, wenn Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 6 Leistungspunkten in den Bereichen mathematische Grundlagen der Informatik, der Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung, Softwaretechnik sowie der Technischen Informatik vermittelt worden sind.“

ersetzt durch

„Ein vorangegangenes Studium der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder eines fachlich verwandten Studienganges gilt als fachlich geeignet, wenn Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten in den Bereichen mathematische Grundlagen der Informatik, 6 Leistungspunkte in Algorithmen- und Datenstrukturen, 6 Leistungspunkte in Programmierung, 6 Leistungspunkte in Softwaretechnik sowie 6 Leistungspunkte der Technischen Informatik vermittelt worden sind. Die nachgewiesenen Kompetenzen aus dem vorangegangenen Studium müssen Kenntnisse der Signal- und Bildverarbeitung im Umfang von mind. 4 Leistungspunkten enthalten.“

**3. § 2 Absatz 1 wird ergänzt durch den Satz**

„Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn ein triftiger Grund vorliegt, der nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Prüfungsausschuss.“

**4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

b) Nachweise nach § 2 Abs. 3,

**5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:**

e) Ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (*specific eligibility form*).

**6. § 9 Inkrafttreten** wird gestrichen.**Abschnitt II**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 in Kraft.